

Anstehende Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung Teil 2

Die Endfassung der 4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften wurde zum einen durch den Beschluss des Bundesrates vom 13.06.2008 (302/08) und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 29.07.2008 (BGBl. I Nr. 31 Seite 1338 – 1376 ff) mit Inkrafttreten zum 30.10.2008 bekannt gegeben. Von Volker Kalus

Im ersten Teil wurde auf die Übernahme der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr hingewiesen, die mit Artikel 2 der 4.FeV-Änderungsverordnung zum 30.10.2008 aufgehoben wird. Hierzu noch ein paar Ergänzungen.

Ausländische Fahrerlaubnis

Interessanterweise wird in § 28 Abs.2 FeV weiterhin die Berechtigung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedsstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates über die Entscheidung vom 21.03.2000 der Kommission über die Äquivalenzen der harmonisierten Fahrerlaubnisklassen geregelt. Auch der Verweis auf die im Amtsblatt der EU vom März 2000 festgelegten Äquivalenzen behält weiterhin seine Gültigkeit. Die Berechtigung der nicht in der Äquivalenztabelle erfassten Staaten ist damit nicht geregelt. Auch kann § 4 IntVO nicht mehr – wie teilweise geschehen - als Ersatzregelung genutzt werden. Zur Zeit behelfen sich die meisten Verwaltungsbehörden aufgrund länderspezifischer Regelungen mit den Festlegungen die in der Veröffentlichung der Europäischen Kommission von 2006 (Publication Office der EU – ISBN 92-79-01014) zu finden sind. Allerdings finden sich hier keine Informationen über Führerscheine aus Bulgarien und Rumänien.

Schaut man in die Begründung zur Änderungsverordnung findet man zum Thema der Übernahme der Regelungen der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr folgenden Inhalt:

„...Durch die §§ 25a, 25b, 29 und 29a, die Ergänzung des § 75 und die Einfügung der Anlage 8 b und c werden die Vorschriften der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzVO) in die FeV übernommen. In diesem Zusammenhang wurden die Vorschriften zur Beschaffenheit des Lichtbildes angepasst (s. auch zu Art. 1 Nr. 13).

Internationale Führerscheine, die nach den gem. IntKfzVO gültigen Mustern gefertigt wurden, behalten ihre Gültigkeit. ...“

Nun wurden die Regelungen des § 11 Abs.2 IntVO durch die Einführung des § 29a in die FeV integriert. Dadurch finden sich in der Fahrerlaubnisverordnung zwei konkurrierende Regelungen. Zum einen die Regelungen des § 46 Abs.1 i.V.m Abs.5 über den Entzug mit der Wirkung der Aberkennung und in § 29a Satz 1 die Regelung über die Aberkennung einer ausl. Fahrerlaubnis mit dem Hinweis, dass die §§ 3 und 46 FeV entsprechend anzuwenden sind.

Wenn man die Notwendigkeit gesehen hat, die Regelung für Anlage 11 oder Drittstaaten-Führerscheine separat zu regeln, wäre es in Hinblick auf eine eindeutige Regelung möglich gewesen, die Regelung in Satz 1 hinsichtlich der Entziehung/Aberkennung einer Fahrerlaubnis in § 46 zu integrieren, in dem schon die Entziehung/Aberkennung der EU/EWR-Fahrerlaubnisse geregelt war. Die Regelungen über den Eintrag der Entziehung/Aberkennung aus Satz 4 wäre inhaltlich in § 47 FeV Abs.2 besser aufgehoben gewesen. Für die Verwaltungspraxis bleibt weiterhin die Empfehlung stehen, bei festgestellter Ungeeignetheit auch jede ausl. Fahrerlaubnis nach § 46 Abs.1 i.V.m. Abs.5 zu entziehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem in Satz 4 aufgeführten Vordruck um entsprechende Felder in den internationalen Führerscheinen nach Anlage 8b und 8c handelt.

Damit bekommen wir noch einmal den Zirkelschluss zu den Regelungen des § 47 Abs.2 FeV. Hier wurde nun das Verfahren geregelt, wie ein bei einem EU/EWR-Führerschein die Entziehung – der Gesetzgeber spricht hier von der Entziehung und nicht von der Aberkennung, die auf dem

Führerschein einzutragen ist ! - auf dem Führerschein zu vermerken ist. Es soll ein rotes schräg durchgestrichenes „D“ in der Regel in Feld 13 eingetragen werden. Es ist fraglich ob sich diese Regelung als praktikabel erweisen wird. Schon heute haben Fahrerlaubnisinhaber das Problem dass sich im Laufe der Zeit aufgrund mangelnder Qualität die Eintragungen in Feld 13 abnutzen und nicht mehr lesbar sind. Aktuelle Versuche haben schon gezeigt, dass dieser Zustand gewollt hergestellt werden kann. Problematisch auch die Tatsache, dass EU/EWR-Fahrerlaubnisse teilweise das Feld 13 auch laminiert haben.

Zu einigen Rückfragen zum Teil 1 hier noch ein entsprechende Ergänzungen.

Der nun in § 16 eingeführte „Abschluss der Ausbildung“ als Ersatz für das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung führt im Zusammenhang mit der Änderung der Anlage 7.1 und 7.2 zu § 6 Abs.2 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung zu entsprechenden Verfahrensänderung in den Fahrschulen.

In der neuen Ausbildungsbescheinigung wird nun vom Fahrschulinhaber nicht mehr generell „ der Abschluss der Ausbildung entsprechend § 6 FahrerschAusbO“ bestätigt, sondern der Fahrschulinhaber muss nun konkret durch ein Datum bestätigen, wann die theoretische oder praktische Ausbildung abgeschlossen wurde.

Während man nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung noch die Meinung vertreten kann, dass die Ausbildung auch nach einer nicht bestandenen theoretischen Prüfung auch ohne eine „Nachschulung“ oder erneuter Überprüfung auch für eine weitere Prüfung noch als abgeschlossen gelten kann, so ist dies bei der praktischen Ausbildung differenzierter zu sehen. Im Regelfall wird der Fahrlehrer nach einer nicht bestandenen praktischen Ausbildung mit seinem Fahrerschüler weitere Fahrstunden durchführen. Demzufolge kann in diesen Fällen die Ausbildung erst nach den weiteren Fahrstunden als abgeschlossen gelten und dann ist entsprechend der Neuregelung eine neue Ausbildungsbescheinigung nach Anlage 7.2 mit einem neuen Abschlussdatum der Ausbildung auszustellen.

Unstrittig dürfte die Tatsache sein, dass in den Fällen, in denen der Abschluss der Ausbildung länger als 2 Jahre zurückliegt, weder der theoretische Unterricht erneut zu besuchen ist, noch die Sonderfahrten erneut durchzuführen sind. Diese Konsequenz wurde nicht durch eine Änderung in der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung festgeschrieben. Demzufolge kann dies auch nicht durch die Änderung in § 16 FeV gewollt sein.

An der Praxis orientiert kann sich diese Frage in Zukunft auch nicht mehr stellen. Nimmt man einen Fall in dem das Ende der Ausbildung konkret länger als 2 Jahre zurückliegt, dann bedeutet das ja dass der Fahrerschüler weder eine Nachschulung noch eine erneute Prüfung abgelegt haben kann. Ansonsten wäre ja eine neue Ausbildungsbescheinigung auszustellen gewesen.

Demzufolge würde jeder Fahrschulinhaber der einen Fahrerschüler vorstellt, dessen letzte Ausbildungsfahrt ca. 2 Jahre zurückliegt unverantwortlich handeln, wenn er diesen zur Prüfung vorstellt. Meiner Meinung nach könnte man gedanklich sogar einen Schritt weitergehen. Selbst wenn die letzte Fahrstunde ein halbes Jahr oder ein Jahr zurückliegt – dies wäre ja der Fall wenn der Abschluss der Ausbildung so lange zurückliegt und der Fahrerschüler dann die Prüfung nicht besteht, hätte das Relevanz bei der Überprüfung einer Fahrschule. Es wäre dann zu prüfen, ob der Fahrerschüler wirklich nicht mehr nachgeschult wurde. In diesem Fall wäre die Ausbildungsbescheinigung nicht wahrheitsgemäß ausgestellt worden. Anderenfalls wäre es unverantwortlich vom Fahrschulinhaber, den Fahrerschüler zur praktischen Prüfung vorzustellen.

Der Zeitpunkt wann der Fahrlehrer der Meinung ist, wann zum Beispiel die praktische Ausbildung abgeschlossen ist, kann und sollte auch nicht an konkreten Sachverhalten – wie zum Beispiel die letzte Fahrstunde – festgemacht werden. Es ist auch in Hinblick auf den langen Zeitraum von 2 Jahren unerheblich ob das Datum jetzt mit der letzten Fahrstunde oder dem letzten theoretischen Unterricht korrespondiert oder nicht.

Das Passbild nach § 21 Abs.3 Nr.2 FeV wird nun an die Regelungen der Passverordnung angepasst. Bisher war die Regel, dass ein Passbild ohne Kopfbedeckung sein musste. Abs.3 Satz 2 regelte hierzu, dass Ausnahmen von der Gestaltung des Passbildes zulässig sind.

Aufgrund der Neuregelung des § 21 Abs.3 Nr.2 handelt es sich bei einem Passbild mit Kopfbedeckung um eine zulässige Ausnahme nach der Passmusterverordnung (BGBl. I 2007, 2456-2457). Demzufolge ist die Zulässigkeit der Gestaltung des Passbildes in Zweifelsfällen durch eine Behörde vorzunehmen, die diese Verordnung anwendet. In vielen Fällen wird hier ein Abgleich mit dem Bild im Reise- oder Personalausweis zum Erfolg führen.

Wenden wir uns der Neuregelung des § 25 Abs.4 FeV zu. Hier hat der Gesetzgeber das Erfordernis geregelt, dass ein Fahrerlaubnisinhaber unverzüglich den Verlust eines abhanden gekommenen Führerscheins anzuzeigen hat und sich ein Ersatzdokument ausstellen lassen muss. Zieht man zu dieser Regelung die Begründung hinzu:

„...Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Durch die Pflicht zur Anzeige und Ausstellung eines Ersatzdokuments wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Fahrerlaubnisinhaber trotz mehrfacher Aufforderungen keine „Ersatz“-Dokumente ausstellen lassen. In diesen Fällen entsteht in der Regel ein erheblicher Kontroll- und Ermittlungsaufwand, da die sog. „Positivdaten“ zur Fahrerlaubnis erst dann im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) gespeichert sind, wenn eine Fahrerlaubnis nach dem 01.01.1999 neu erteilt, verlängert, erweitert, umgestellt oder wenn ein Ersatzführerschein ausgefertigt wurde. Durch die Regelung wird außerdem der Gefahr von Missbrauch durch abhanden gekommene Führerscheine begegnet.

muss dem Betroffenen bei der Antragstellung eines Ersatzführerscheins bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins eine vorläufige Bescheinigung ausstellen lassen, um der Anforderung des Gesetzgebers gerecht zu werden. Dies kann natürlich nur dann erfolgen, wenn der erteilenden Behörde alle erforderlichen Daten vorliegen.

Diese Umsetzung ergibt sich auch aus der Würdigung des Umstandes, dass der Gesetzgeber hier nicht von einem Ersatzführerschein wie in Satz 2 spricht, sondern bewusst von einem „Ersatzdokument“. Demzufolge wären die Regelungen in Satz 2 und 3

- Auskunft aus ZFER und VZR und
- Auskunft aus einem ausl. Register
-

nur zwingend anzuwenden, bevor ein Ersatzführerschein ausgehändigt wird. Das Ersatzdokument wäre entsprechend zu befristen.

Leider wurde in der FeV nur eine Ablieferungsfrist für Mofaprüfbescheinigungen nicht jedoch für „Ersatzdokumente“ geregelt. Wäre eine entsprechende Regelung (z.B. in § 25 Abs.5) existent, wäre eine konkrete Befristung derartiger Bescheinigungen entsprechend § 22 Abs.4 FeV bzw. eines „Ersatzdokumentes“ nach § 25 Abs.4 FeV unnötig und man könnte die Bescheinigungen oder Ersatzdokumente bei der Aushändigung des Führerscheins einziehen oder im Falle der Zusendung eines Dokumentes zurückfordern.

Zur Neuregelung der Ablieferungspflicht einer Prüfbescheinigung nach § 5 Abs.4 Satz 1 FeV (sogenannte Mofaprüfbescheinigung) wird in der Begründung ausgeführt:

„... Die Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa zu führen, wird gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 4 StVG im Verkehrszentralregister (VZR) gespeichert, so dass die Polizei bei Kontrollen die Fahrberechtigung überprüfen kann. Ein Problem besteht jedoch darin, dass die Fahrerlaubnisbehörde rechtlich keine Möglichkeit hat - entsprechend § 47 FeV - die Untersagung durch Einziehung der Mofa-Prüfbescheinigung zu vollstrecken. Die

Prüfbescheinigung ist zwar keine Fahrerlaubnis und dient nur zum Nachweis, dass die Prüfung bestanden wurde. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 FeV ist sie aber beim Führen des Mofas mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Durch das Vorweisen der Prüfbescheinigung erwecken die Betroffenen bei Kontrollen den Eindruck, sie seien (noch) fahrberechtigt. Durch die Ergänzung kann dies weitgehend unterbunden werden.

Um zu verhindern, dass eine Ersatz-Prüfbescheinigung für Personen ausgestellt wird, denen das Führen von Mofas untersagt wurde, holt die prüfende Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 FeV auf Kosten des Betroffenen eine Auskunft aus dem VZR ein oder lässt sich einen VZR-Auszug vorlegen, der nicht älter ist als zwei Wochen.

Sicherlich soll man eine Mofaprüfbescheinigung nicht überbewerten, aber wenn man die Ausführung zur Ergänzung konsequent anwenden wollte, würde das auch voraussetzen, dass nicht nur die Negativdaten (Untersagung zum Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge generell) sondern auch die Positivdaten zu speichern sind. Mit der Regelung ist zwar nun gewährleistet, dass keine Ersatzdokument mehr ausgestellt werden wird, wenn die prüfende Stelle einen kompletten VZR-Auszug vorgelegt bekommt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann aber auf keinen Datenbestand zurückgreifen, in dem die Erteilung oder Aushändigung einer Prüfbescheinigung gespeichert ist.

Somit kann Sie in einem Untersagungsverfahren nicht nachvollziehen ob der Betroffene im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung ist. Um hier Insellösungen – z.B. TÜV-Listen – vorzubeugen sollte überlegt werden, inwieweit die Erteilung einer Mofaprüfbescheinigung und damit auch die Erteilung einer Fahrberechtigung, auch wenn es sich nicht um eine Fahrerlaubnis handelt, nicht zentral gespeichert werden kann. Es würde sich dazu das Zentrale Fahrerlaubnisregister anbieten.

Beschäftigen wir uns mit dem Wegfall der Regelüberprüfung der Befähigung nach Zeitablauf. Diese Änderung finden wir im § 20 Abs.2 Satz 2 FeV. Hier fällt nun im Neuerteilungsverfahren die erneute theoretische und praktische Befähigungsprüfung weg, wenn seit der Beschlagnahme, Sicherstellung, des Verzichts oder der Entziehung der Fahrerlaubnis mehr als zwei Jahre vergangen waren. In § 24 Abs.2 FeV wurde die Regelung einer erneuten Überprüfung der Befähigung gestrichen wenn der Ablauf der Berechtigung am Tag der Antragstellung länger als 2 Jahre zurücklag und auch in den §§ 30 und 31 der FeV im Zusammenhang mit der Umschreibung ausl. Fahrerlizenzen gibt es keine Regelvermutung mehr, dass die Befähigung alleine durch Zeitablauf weggefallen ist. In der Begründung hierzu finden sich folgende Ausführungen:

„...Durch den Wegfall der Frist kann die zuständige Fahrerlaubnisbehörde auch nach Ablauf von zwei Jahren auf die Fahrerlaubnisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Das Verfahren wird hierdurch flexibler gestaltet. Insbesondere in den Fällen, in denen die Fahrerlaubnis wegen Zweifeln an der körperlichen Eignung entzogen wurde, ist nicht ersichtlich, warum der Betroffene neben der Eignung auch seine Fähigkeit zum Führen des Kraftfahrzeugs erneut nachzuweisen hat.

Bestehen Bedenken an der Befähigung der Betroffenen, kann die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verlangen, so dass auch hier keine Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen. Die Änderung steht dabei in engem Zusammenhang mit der Neufassung des § 24 Abs. 2. ...“

„...Durch die Änderung des § 24 Abs. 2 brauchen sich zudem Lkw-, Bus- und Taxifahrer, deren Fahrerlaubnis nicht mehr gültig ist, künftig vor Neuerteilung ihrer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E (Lkw), D, D1, DE, D1E (Busse) beziehungsweise ihrer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auch dann nicht mehr einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung zu unterziehen, wenn seit Ablauf der Gültigkeit ihrer ursprünglichen Fahrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Hierbei wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Befähigung zum Führen eines entsprechenden Kraftfahrzeugs im Regelfall weiterhin besteht und Anlass für die Befristung die Notwendigkeit ist, in regelmäßigen Abständen die Eignung zu

überprüfen. Soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Befähigung nicht mehr besteht, kann in Anwendung des Abs.1 Satz 1 Nr. 2 zum Nachweis der Befähigung eine entsprechende Fahrerlaubnisprüfung angeordnet werden. Wurde die Fahrerlaubnis entzogen, kann nach § 20 Abs. 2 in diesen Fällen ebenfalls auf die erneute Fahrprüfung verzichtet werden (Ermessensentscheidung). ...“

„... Im Zuge der konsequenten Abschaffung der Fristen für die deutschen Fahrerlaubnisinhaber sowie im Vergleich zur internationalen Staatengemeinschaft ist eine Gleichbehandlung auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis aus Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geboten. ...“

Folgt man den Änderungen in den §§ 20,24,30 und 31 FeV konsequent, dann muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die Fahrerlaubnisbehörde nur aufgrund eines vergangenen Zeitraums keine Befähigungsbedenken mehr anmelden kann.

In der ursprünglichen Neufassung der FeV hatte sich der Gesetzgeber nur auf die Regelung des § 24 Abs.2 beschränkt mit der Begründung, dass die Betroffenen ja weiterhin noch im Besitz einer Fahrerlaubnis sind. Nach anfänglichem Widerstand der Länder hat sich dann die Auffassung durchgesetzt, dass es für diese Regelung keine Grundlage mehr gibt. Das ist auch nachvollziehbar. Weder kann es seit Einführung dieser Regelvermutung entsprechende Statistiken aufgrund von Verkehrsunfällen geben noch entsprechende Zahlen aus dem Prüfungsbereich, da alle Betroffenen nach 2 Jahren automatisch nach den §§ 20,24, 30 oder 31 einer erneuten theoretischen und praktischen Befähigungsprüfung zugeführt wurden und im Regelfall auch vor dem Ablegen der Prüfung durch die Fahrschulen nachgeschult wurden, sodass auch hier keine erhöhten Durchfallquoten festgemacht werden können.

Nun findet sich in der Begründung zur Änderung des § 20 Abs.2 FeV (Neuerteilungsverfahren) der Hinweis auf die Ermessensentscheidung. Diese Möglichkeit ergab sich auch schon aufgrund der bisherigen Regelung des § 20 Abs.2 Satz 1 FeV. Es bleibt nur nochmals festzustellen, dass nun durch die Streichung des Satz 2 die Fahrerlaubnisbehörde alleine aufgrund von Zeitablauf keine Bedenken an der Eignung geäußert werden können. Auch eine neue Festlegung eines Zeitablaufes von zum Beispiel 5 oder 10 Jahren im Bereich der Klassen C und D sehe ich als problematisch an, da davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber keine Argumente gefunden hat, warum die Regelvermutung der Bedenken an der Befähigung nun nach 5 oder 10 Jahren zu treffen sei. Entsprechende Argumente wären vom Gesetzgeber zu berücksichtigen gewesen. Demzufolge können nur noch andere Bedenken geltend gemacht werden. Dass sich in der Begründung speziell der Hinweis

„... . Insbesondere in den Fällen, in denen die Fahrerlaubnis wegen Zweifeln an der körperlichen Eignung entzogen wurde, ist nicht ersichtlich, warum der Betroffene neben der Eignung auch seine Fähigkeit zum Führen des Kraftfahrzeugs erneut nachzuweisen hat.

findet, ist unverständlich. Gerade in den Fällen, in denen eine Fahrerlaubnis aus medizinischen und nicht aus charakterlichen Gründen entzogen wurde, bestehen besondere Bedenken.

Nehmen wir ein aktuelles Beispiel eines Entzuges der Klasse 3 aufgrund körperlichen Mängel, die durch ein Gutachten manifestiert und bestätigt wurden. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen. Nach 15 Jahren wird der Entzug der Fahrerlaubnis nach § 29 StVG getilgt, damit ist auch das Gutachten nach § 2 Abs.9 StVG zu vernichten. Es kommt nun zur Beantragung der Neuerteilung einer Klasse B und in der Registern befinden sich keine Unterlagen mehr über den Eignungs- und Befähigungsausschluss. Während bisher die Mängel (Beeinträchtigungen) durch eine Befähigungsprüfung zutage treten konnten, bzw. aufgrund der Tilgungsregelungen im Regelfall im Neuerteilungsverfahren die Unterlagen noch verwertbar waren, ist dies nun nicht mehr der Fall und die Fahrerlaubnis ist zu erteilen, sofern die Mängel nicht äußerlich extrem auffällig sind und Eignungsbedenken nach § 20 Abs.2 Satz 1 FeV begründen.

Strittig in diesem Zusammenhang die Frage einer Neuerteilung einer nicht umgestellten Fahrerlaubnis nach Anlage 3 zur FeV. Grundsätzlich werden hier 2 Meinungen vertreten. Zum einen wird die

Meinung vertreten, dass eine nicht umgestellte Fahrerlaubnis nach der Umstellung nicht mehr erteilt werden kann. Andererseits hebt man auf eine einmal erteilte Berechtigung ab. Nehmen wir z.B. den Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3. Diese wurde umgestellt, ohne dass im Umstellungsverfahren die Klassen T und CE beschränkt durch die Schlüsselzahl 79 beantragt wurden. Während die Berechtigung der Klasse T nicht im Umfang der Klasse 3 beinhaltet war, trifft dies auf die Fahrerlaubnis der beschränkten Klasse CE nicht zu. Mit der Klasse 3 durfte von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht werden. Nicht so z.B. die Berechtigungen der Klassen C1 bzw. C1E, die in der Klasse 3 auf 3 Achsen beschränkt waren und nach der Umstellung 4 Achsen haben durften.

Orientiert man sich an der Tatsache, dass ein Fahrerlaubnisinhaber einmal eine Berechtigung hatte, dann müsste ihm diese im Sinne eines Besitzstandsschutzes auch nach der Umstellung noch erteilt werden können. Sicherlich mit den entsprechenden Eignungsnachweisen, jedoch nicht verbunden mit einer erneuten Befähigungsprüfung. Demzufolge könnte eine Klasse CE mit der Schlüsselzahl auch im Nachhinein ohne Befähigungsprüfung erteilt werden, eine Klasse T jedoch nicht, da diese Berechtigung nicht in der Klasse 3 enthalten war. Im Prinzip könnte man diese Regel auch auf die Klasse C1 oder C1E anwenden, jedoch stellt sich diese Frage nicht, da hier eine Regelumstellung nach Anlage 3 vorliegt und sich somit das Problem nicht stellt.

Einen Sonderfall stellt die Neuerteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis der Klasse 3 dar. Hier regelt § 76 Nr.11a, dass durch die Entziehung die Berechtigung zum Führen entsprechender Fahrzeuge der Klasse CE mit der Schlüsselzahl 79 weggefallen ist.

Die dargelegten Änderungen in der Fahrerlaubnisverordnung sind in den beiden Teilen nicht vollständig dargestellt worden, sondern ich habe mich auf die wesentlichen Änderungen beschränkt die relativ zeitnah konkrete Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln haben werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass einige Änderungen definitiv hilfreich sind und das Fahrerlaubnisrecht etwas weiterentwickelt hat. Leider bleibt auch festzustellen, dass einige Änderungen sich nicht konsequent durch die FeV durchziehen und einige Änderungsanträge leider unberücksichtigt geblieben sind. Hoffen wir in diesem Zusammenhang dann auf die übernächste Änderungsverordnung.

Der Autor: Volker Kalus,